

FAQs zu Auslandsaufenthalten

Wichtige Hinweise für die Anerkennung eines Praktikums

- Die Anrechnung kann nur erfolgen, wenn Sie im Vorfeld an einer fachspezifischen Beratung mit der zuständigen Praktikumsbeauftragten der Romanistik (Prof. Dr. Annegret Thiem) teilgenommen haben
- Praktikumsverträge oder die Convention de Stage können/kann nur vor dem Auslandsaufenthalt unterschrieben werden
- Praktika, die vor dem Studium absolviert worden sind, können oftmals nicht angerechnet werden

Auslandsaufenthalt

I.1. Ist ein Auslandsaufenthalt in der Romanistik verpflichtend?

- Im **Bachelor of Education** müssen Sie mind. 12 Wochen im Ausland verbringen und einer Tätigkeit nachgehen.
- Im **Bachelor of Arts** ist der Auslandsaufenthalt nicht verpflichtend, aber dringend angeraten
 - In § 6a der aktuellen allgemeinen Prüfungsordnung ist jedoch im Orientierungsbereich ein Praktikum vorgeschrieben:
 - (2) Der Orientierungsbereich besteht aus zwei Modulen, in denen insgesamt 24 LP zu erreichen sind: das Orientierungsmodul und das Studium Generale.
 - Orientierungsmodul (15 LP):
- Orientierung im Studium (Erste organisatorische Grundlagen der Fachdisziplinen)
- Berufliche Orientierung
- ein mindestens achtwöchiges Praktikum in einem Berufsfeld

I.2. Welche Tätigkeiten werden angerechnet?

- Praktikum: Vollzeit, d.h. mind. 35 Stunden/Woche (orientiert an der Erasmus-Praktikumsförderung)
 - Das Praktikum muss eine hohe Interaktion mit L1-Sprechenden ermöglichen
- Schulpraktikum (mind. 15 Schulstunden/Woche)

- Sprachkurs (mindestens 5 Stunden täglich)
- Freiwilligenarbeit:
 - Die Freiwilligenarbeit muss eine hohe Interaktion mit L1-Sprechenden ermöglichen
- Arbeit: Vollzeit, d.h. mind. 35 Stunden/Woche (orientiert an der Erasmus-Praktikumsförderung)
 - Die Arbeit muss eine hohe Interaktion mit L1-Sprechenden ermöglichen
- Fremdsprachenassistentz (PAD)
- Studium im Ausland

I.3. Welche Tätigkeiten und Praktika werden nicht angerechnet?

- Praktika im Tourismusbereich, z.B. Hotelrezeption, Surfschulen, Animation, Weinlese, etc.
- Praktika im Gaststättengewerbe
- Praktika im Bereich der Kinderbetreuung, z.B. Au Pair, Kindergarten, o.ä.
- Aufenthalt im Zielland ohne Tätigkeit
- Reisen im Zielland
- Praktika, die vor dem Beginn des Studiums absolviert wurden, können nicht angerechnet werden

I.4. Welche Länder sind möglich?

- Natürlich: Frankreich, Belgien, Spanien und Lateinamerika.
- Für alle übrigen Länder gilt:
 - Französisch/Spanisch muss Amtssprache sein. Insbesondere für Länder, in denen nur bestimmte Regionen die Amtssprache haben, muss der Aufenthalt in der Region erfolgen.
- Ausnahme: Unsere Partner-Uni in Tunesien wird auch anerkannt.

I.5. Dauer und Splitting-Modell

- Der Aufenthalt muss insgesamt 12 Wochen umfassen. Dies ist das absolute Minimum, ein längerer Aufenthalt wird dringend empfohlen.
- Der Aufenthalt kann aufgeteilt werden.
- Der Zeitraum darf nicht weniger als 4 Wochen pro Aufenthalt umfassen.

I.6. Ich möchte ein (Schul-)Praktikum absolvieren und es wird von mir eine Praktikumsvereinbarung verlangt.

Wo kann ich diese erhalten?

- Es gibt Praktikumsvereinbarungen oder auch **Convention de Stage** in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache. Diese können Sie über Anke Riebau (Referentin für Internationalisierung) anke.riebau@uni-paderborn.de erhalten.

I.7. Wie erfolgt die Anerkennung für den 3-monatigen Auslandsaufenthalt?

- Melden Sie sich in PAUL zum Modul und zur Veranstaltung zum Auslandsaufenthalt (Romanistik) an. Sie werden automatisch in den dazugehörigen Panda-Kurs eingeschrieben. Dort laden Sie Ihre Unterlagen und Dokumente hoch und schreiben eine Mail an die Anerkennungsbeauftragte Prof. Dr. Annegret Thiem annegret.thiem@uni-paderborn.de, in der steht, dass Ihre Unterlagen vorliegen und
- beantworten Sie zusätzlich nachfolgende Fragen:
 - Wird der Aufenthalt als BFP/EOP angerechnet?
 - Studieren Sie eine weitere Fremdsprache?
- Wenn die Dokumente nach Durchsicht durch die Anerkennungsbeauftragte in Ordnung sind und keine weiteren Fragen bestehen, wird die Bestätigung in PAUL eingetragen. Ansonsten wird das weitere Vorgehen in der Sprechstunde abgeklärt.
- Achten Sie darauf, dass alle notwendigen Dokumente vorliegen.
- Die Anmeldung in PAUL erfolgt immer in dem Semester, in dem die Anerkennung stattfindet; nicht in dem Semester, in dem der Aufenthalt durchgeführt wurde.
- Wird der Aufenthalt aufgeteilt, kann die Anerkennung erst nach Vorlage aller Aufenthaltsbestätigungen erfolgen. Sie können aber bereits nach jedem Teilaufenthalt ihre Unterlagen zur Prüfung einreichen.

I.8. Einzureichende Unterlagen für die Anerkennung des verpflichtenden Auslandsaufenthaltes

- Praktikum/Sprachkurs:
 - Nachweis der Institution mit Stempel und Briefkopf sowie die Flugtickets/Reisenachweise.
- Auslandssemester an einer Partneruniversität:
 - Confirmation of Participation und Transcript of Records.

I.9. Bis wann muss der Aufenthalt absolviert sein?

- Der Auslandsaufenthalt muss bis zum Ende des Bachelor of Education-Studiums absolviert sein. Er kann auch die letzte Leistung im Studium sein. Eine Umschreibung in den Master kann erst nach allen Einträgen im PAUL erfolgen.

I.10. Praxissemester International

- Es können im Rahmen des Praxissemesters International 6 Wochen im Ausland absolviert werden. Wir bauen aktuell eine Kooperation mit Madrid auf; über das PLAZ gibt es zudem Kooperationen mit Paraguay und Togo sowie anderen Ländern.
- Die Bewerbung erfolgt über das PLAZ, jeweils zum 31.01. und 30. Juni eines Jahres. Sie muss immer im letzten Bachelorsemester erfolgen.
- Eine Ansprechpartnerin zum Praxissemester International finden Sie auf den Webseiten des PLAZ.
- Ansprechpartnerin zum Praxissemester International in der Romanistik: Jun.-Prof. Dr. Victoria del Valle victoria.del.valle@uni-paderborn.de
- Weitere Infos unter: <https://plaz.uni-paderborn.de/lehramtsstudium/praxisphasen>

Weitere Fragen rund um das Praktikum

II.1. Kann ich auch im Master noch ins Ausland?

- Ja! An einigen unserer Partnerunis gibt es spezielle Plätze für Masterstudierende. Eine Übersicht finden Sie auf den Webseiten der Fakultät: <https://kw.uni-paderborn.de/international/studium-international/outgoing#partnerhochschulen>
- Selbstorganisierte Praktika sind natürlich immer möglich.
- Informationen zu Praktikumsprogrammen finden Sie ebenfalls auf den Webseiten der Fakultät: <https://kw.uni-paderborn.de/international/studium-international/outgoing#auslandspraktika>
- Insbesondere das **PAD-Programm** oder das DAAD-Programm „Deutschlehren International“ können für Masterstudierende interessant sein: <https://www2.daad.de/ausland/studieren/stipendium/de/70-stipendien-finden-und-bewerben/?status=3&subjectGrps=&daad=&q=&page=1&detail=56391741>

II.2. Kann ich auch nach dem Studium noch ins Ausland?

Ja! Es gibt bei einigen Förderprogrammen spezielle „Graduierten-Förderungen“.

- Erasmus+: Die Förderung muss noch beantragt werden, während man studiert, kann aber auch danach genutzt werden, z. B. für selbstorganisierte Praktika.
- Lehramt-International vom DAAD: Hier gibt es auch eine spezielle Förderlinie für Graduierte.

II.3. Ich möchte mich für meinen Auslandsaufenthalt beurlauben lassen. Ist das sinnvoll?

- Lassen Sie sich hierzu gerne von Anke Riebau (Referentin für Internationalisierung) beraten. Anke Riebau unterschreibt auch die Bescheinigung der Fakultät. Weitere Informationen finden Sie ebenfalls unter: <https://kw.uni-paderborn.de/international/studium-international/outgoing#formalia>